



Brüssel, den 5. April 2019  
(OR. en)

7986/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0280(COD)**

---

---

CODEC 814  
PI 61  
RECH 196  
EDUC 183  
COMPET 290  
AUDIO 54  
CULT 59  
DIGIT 66  
TELECOM 152

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im  
digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und  
2001/29/EG (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. September 2016 den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. Januar 2017 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 8. Februar 2017 Stellung genommen<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 12254/16.

<sup>2</sup> ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 27.

<sup>3</sup> ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 80.

4. Das Europäische Parlament hat am 26. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 51/19 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen der italienischen, der finnischen, der luxemburgischen, der niederländischen und der polnischen Delegation und bei Stimmenthaltung der belgischen und der slowenischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>4</sup> Dok. 7717/19.